

PFARREIORDNUNG der katholischen Pfarrgemeinde San Pio X

PRÄAMBEL

Die Pfarrei San Pio X, hat in ihrer hundertjährigen Geschichte verschiedene juristische Formen durchlaufen.

Diese waren: Opera Bonomelli von 1903 bis 1927 – Missione Cattolica Italiana von 1927 bis 1965 – Missio cum cura animarum von 1965 bis 1975 – Spezialpfarrgemeinde von 1975 bis 1995. Mit dem Bischofsdekret vom 10. April 1995, hat der Bischof von Basel die Personalpfarrei S.Pio X für die Katholiken italienischer Sprache errichtet: "Der Personalpfarrei San Pio X gehören alle italienischsprachigen Gläubigen an, die in der Bistumsregion Basel-Stadt wohnen, unbeschadet ihrer Nationalität und ihrer Zugehörigkeit zu einer Territorialpfarrei". In einer immer multikulturelleren Gesellschaft freuen wir uns, in der lokalen Kirche unsere Erfahrung und unseren Beitrag als linguistische Pfarrei anbieten zu können. Sie ist ein Zeichen der Universalität der Kirche, die aus Völkern verschiedener Sprachen und Kulturen besteht, und eine Einladung an alle Menschen, den evangelischen Leitsatz zu leben: "Ich war ein Fremder und ihr habt mich aufgenommen" (Mt. 25, 35).

Die Pfarrgemeinde San Pio X vereinigt gemäss § 21 der Kirchenverfassung alle Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, welche ihre Mitgliedschaft zu dieser italienischsprachigen Pfarrei mit ausdrücklicher Erklärung bekundet haben. Diese Erklärung schliesst die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Spezialpfarrgemeinde oder Territorialpfarrgemeinde aus.

Zusätzlich können gemäss § 22 der Kirchenverfassung Angehörige anderer römisch-katholischer Kantonalkirchen oder entsprechender Körperschaften des Auslandes durch ausdrückliche Erklärung eine Spezialmitgliedschaft erlangen, sofern deren Pfarreiordnung dies zulässt.

Das aktuelle Gebiet der Pfarrei und Pfarrgemeinde San Pio X umfasst den Kanton Basel-Stadt.

Die territoriale Jurisdiktion kann aufgrund des Entscheids des Ortsordinarius variieren. Diese Ordnung basiert auf der Verfassung der R.K.K. (13. Januar 1974) und auf den Bestimmungen des Bistums Basel (3. Juli 1970). Sie bestimmt insbesondere die Rechte und Pflichten der diversen Gremien der Pfarrgemeinde.

§ 1 ORGANE

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder
2. Die Pfarreiversammlung
3. Der Pfarreirat

§ 2 MITGLIEDER

Die Stimmberechtigten sind alle Personen, welche den Willen bekundet haben, der Personalpfarrei für italienischsprachige Katholiken des Kantons Basel-Stadt anzugehören. In Belangen der R.K.K. sind jene Personen stimmberechtigt, welche die Bestimmungen der Verfassung der R.K.K. erfüllen, gemäss den § 21 und 22 der Verfassung der R.K.K.

Den Mitgliedern der Pfarrgemeinde steht folgendes zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlung, sofern dies durch Referendum gemäss § 17 der Verfassung der R.K.K. und § 5 der Pfarreiordnung verlangt wird.

§ 3 PFARREIVERSAMMLUNG

Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft, wenn es 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen oder wenn dies vom Pfarrer verlangt wird. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Pfarreirates geleitet.

Die Präsidentin oder der Präsident des Pfarreirates erlässt die Einladung mindestens zwei Wochen vorher durch Publikation. Die Publikation beinhaltet die Tagesordnung, gemäss Vorgaben des Pfarreirates.

Anträge über die Aufnahme von nicht publizierten Geschäften auf die Traktandenliste der Pfarreiversammlung sind, unterzeichnet von mindestens 20 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern, spätestens 10 Tage vor der Pfarreiversammlung der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Pfarreirates einzureichen.

§ 4 BEFUGNISSE DER PFARREIVERSAMMLUNG

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beratung von Fragen der Seelsorge.
2. Stellungnahme zu Problemen der Seelsorge, auf Antrag des Pfarreirates oder des Pfarrers.
3. Erlass und Änderung der Pfarreiordnung, die für pfarrgemeindlichen Belange der Genehmigung des Kirchenrates bedarf.
4. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag des Pfarreirates, Wahl von Rechnungsrevisorinnen/-en.
5. Entscheid betr. der Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.
6. Zustimmung zum Kauf und allfällige Veräusserung von kantonalkirchlichen Liegenschaften die der Pfarrei zur Verfügung stehen; Zustimmung zur Errichtung und Erneuerung von kantonalkirchlichen Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
7. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde, im Rahmen seiner Zwecksetzung und unter Zustimmung des Kirchenrates. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann an die Synode rekuriert werden, gemäss § 16/8 der Verfassung der R.K.K.
8. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission, bei Vakanz der Stelle des Pfarrers, gemäss § 16/9 der Verfassung der R.K.K.

9. Antragsstellung zuhanden der Synode durch die Synodalen oder durch von der Pfarreiversammlung befugte Vertreter

§ 5 PFARREIVERSAMMLUNG UND REFERENDUM

Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen, innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung, gemäss den vom Pfarreirat zu präzisierenden Vorgaben.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES PFARREIRATES

Dem Pfarreirat gehören an:

1. 9 (Neun) von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Räte. Alle Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde sind als Pfarreiräte wählbar.
2. Alle Synodalen der Synodenfraktion der Pfarrei mit Stimmrecht.
3. Der Pfarrer, die Vikare, und weitere offiziell für die Seelsorge der Pfarrei angestellten Personen (ab einem Pensum von . 50 %).

Der Pfarreirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von der Pfarrgemeinde gewählt wurden. Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/-n Präsidentin/-en, eine/-n Vizepräsidentin/-en und eine/-n Sekretär/-in.

§ 7 AMTSDAUER DES PFARREIRATES

Die Amtsdauer der Pfarreiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Diese können max. drei Mal in Folge gewählt werden. Teilweise wahrgenommene Mandate werden vollen Mandaten gleichgesetzt. Im Falle von freien Sitzen kann der Pfarreirat diese aus der Reihe der nachrückenden Kandidaten besetzen. Falls vor dem Ende des Zeitraums von vier Jahren die Liste der nachrückenden Kandidaten zu Ende ist, können allfällige freie Sitze, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, von der Pfarreiversammlung neuen Mitgliedern zugesprochen werden.

Nach drei unentschuldigten Absenzen eines Pfarreirates, entscheidet der Pfarreirat über die zu treffenden Massnahmen betreffend den Säumigen.

§ 8 ORGANISATION DES PFARREIRATES

Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

Die Sitzungen des Pfarreirates sind gewöhnlich öffentlich, vorbehaltlich eines gegenteiligen Entscheids.

Die Pfarreigruppen sind dazu gehalten, ihre Vertreter an die Pfarreiratssitzungen zu schicken

§ 9 BEFUGNISSE DES PFARREIRATES

Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Anträge zuhanden der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge.
2. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
4. Antragstellung an die Pfarreiversammlung.
5. Weiterleitung von Anträgen an den Kirchenrat in dringlichen oder untergeordneten Angelegenheiten.
6. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
7. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarreigemeinde und ihrer Fonds, im Rahmen der Pfarreiordnung.
8. Wahl einer Vertretung des Pfarreirates in den Seelsorgerat.
9. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Pfarrstelle, unter Vorbehalt von §20/8 der Verfassung der RKK.
10. Wahl der Angestellten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde, unter Vorbehalt von § 9/11 der Verfassung der R.K.K.
11. Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Pfarrgemeinde.
12. Bestimmung der Vorgehensweise zur Einberufung der Pfarreiversammlungen.

Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

§ 10 PFARRER UND VIKARE

1. Im Hinblick auf die erstmalige Wahl des neuen Pfarrers tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof und dem verantwortlichen Vorgesetzten der der Scalabrinimissionare, welche die Pfarrei betreut in Verbindung, um ihre pastoralen Bedürfnisse und allfällige Wünsche zu unterbreiten.
2. Der Pfarrer wird vom Bischof ernannt auf Vorstellung vom geistlichen Vorgesetzten.
3. Die Amtszeit des nominierten Pfarrers beträgt drei Jahre und ist um eine zweite und maximal um eine dritte Amtszeit erneuerbar.
4. Wenn die Vorgesetzten die Wiederwahl desselben Pfarrers für eine zweite und eventuell eine dritte dreijährige Amtszeit vorschlagen, erfolgt eine stille Wahl, wenn nicht 150 Stimmberechtigte, innert 30 Tagen nach dem Fälligkeitstag, die Urnenwahl verlangen. 30 Tage vor besagter Fälligkeit ist der Pfarreirat dazu verpflichtet die Gemeinde zu informieren. Im Falle dass die Wählerschaft sich mit absoluter Mehrheit gegen die Wiederwahl ausspricht, hat der religiöse Verantwortliche dem Bischof einen neuen Kandidaten vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der unter den Punkten 1-3 beschriebenen Bedingungen. Der geistliche Vorgesetzte verpflichtet sich, den Pfarrer während dessen Mandatszeit nicht seines Amtes zu entheben, es sei denn es bestünden gravierende Gründe, die mit

dem Bischof und dem Pfarreirat zu erörtern sind. Er kann ihn jedoch am Ende jedes dreijährigen Mandates entfernen.

5. Der geistliche Vorgesetzte verpflichtet sich ebenso während den ersten drei Jahren die Vikare nicht zu versetzen, ausser dies würde aus gravierenden Gründen, die mit dem Bischof und dem Pfarreirat nachzuprüfen wären, notwendig. Nach den ersten drei Jahren kann der verantwortliche geistliche Vorgesetzte frei über eine Verlegung der Vikare entscheiden und deren allfällige Versetzung dem Pfarreirat mit dreimonatiger Vorankündigung und ohne Begründungspflicht mitteilen.

6. Im Falle von Konflikten bei der Interpretation und Ausführung dieses Artikels steht dem Bischof die Schlichtungsmacht zu.

§ 11 KOMMISSIONEN

Der Pfarreirat wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren die Finanzkommission. Weitere Kommissionen werden nach Bedarf ad hoc vom Pfarreirat gewählt. Mindestens ein Mitglied der ständigen sowie der ad-hoc-Kommissionen muss dem Pfarreirat angehören.

§ 12 FINANZEN

Die Herkunft, Verwendung und Verwaltung der Finanzen der Pfarrgemeinde ist wie folgt geregelt:

1. Beiträge die von der R.K.K., gemäss § 29 der Verfassung der R.K.K., zur Verfügung gestellt werden.

1.1. Über die Verwendung dieser Beiträge bestimmt die Pfarreiversammlung.

1.2. Die Verwaltung dieser Beiträge obliegt dem Pfarreirat, welcher der Pfarreiversammlung jährlich einen entsprechenden Kostenvoranschlag und eine Abschlussrechnung vorlegt. Der Pfarreirat gibt gegenüber der R.K.K. Rechenschaft ab über die Verwendung dieser Beiträge.

2. Gelder der Pfarrgemeinde.

2.1. Die Pfarreiversammlung beschliesst über die Verwendung eigener Gelder der Pfarrgemeinde, und der Pfarreirat ist für deren Verwaltung zuständig.

2.2. Der Pfarreirat ist für Ausgaben bis und mit CHF 20'000 zuständig.
Zweckbestimmte einmalige und wiederkehrende Ausgaben die CHF 20'000 übersteigen, unterstehen der Zustimmung der Pfarreiversammlung.

2.3. Der Pfarreirat verwaltet das Vermögen der Pfarrei gemäss den Grundsätzen der Vermögenserhaltung. Die Anlagen sollen genügend diversifiziert sein und es sollen die Kriterien der ethischen Nachhaltigkeit angewendet werden. Für die Wahl der Anlagefonds sind der Vorstand des Pfarreirates zusammen mit dem/der Verantwortlichen der Finanzkommission zuständig.
Unterschriftsberechtigt sind der Pfarrer und der Präsident des Pfarreirates solidarisch.

3. Einnahmen aus Kirchenopfern, Sammlungen und Spenden für Aufgaben der Pfarreiseelsorge.

3.1. Über deren Verwendung kann der Pfarrer entsprechend den Diözesanstatuten oder in Absprache mit dem Pfarreirat frei verfügen.

3.2. Der Pfarrer gibt dem Pfarreirat regelmässig, jährlich mindestens einmal Auskunft über die Höhe der Einnahmen, in summarischer Weise über deren Verwendung und im Detail über die Anlage der Reserven.

3.3. Der Pfarreirat berät den Pfarrer in welcher Art und Weise die Pfarrgemeinde informiert werden soll.

3.4. Die Auskunft über die Verwendung der Gelder für soziale und karitative Zwecke darf die Diskretion nicht verletzen.

§ 13 BESONDERE KOLLEKTEN

1. Kirchenopfer, Sammlungen und Spenden die vom Bistumsordinariat verlangt werden:

1.1. Der Pfarrer ist für eine getreue Rückgabe verantwortlich.

1.2. Der Pfarrer gibt dem Pfarreirat und der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise Auskunft.

2. Weitere Kirchenopfer, Sammlungen und Spenden an Dritte dürfen nur mit dem Einverständnis des Pfarreirates durchgeführt werden.

§ 14 KASSE DER PFARRORGANISATIONEN

Die anerkannten Organisationen verwalten ihre Gelder in autonomer Weise. Einmal im Jahr legen sie dem Pfarreirat über ihre finanziellen Tätigkeiten Rechenschaft ab.

§ 15 REVISION

Die Jahresrechnung des Pfarreirates und die Abrechnung über allfällige weitere Kassen und Fonds der Pfarrgemeinde sind durch die Rechnungsrevisoren/-innen der Pfarrgemeinde zu prüfen und der Revisorenbericht der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 LIEGENSCHAFTEN

Der Pfarreirat führt die Aufsicht über die Verwaltung der Liegenschaften, die der Pfarrgemeinde gehören.

Die Pfarreiversammlung entscheidet über Ankauf, Verwendung und Verkauf der Liegenschaften der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 16 Ziff. 8 der Verfassung der R.K.K.

§ 17 RÄUMLICHKEITEN DER PFARREI

1. Der Pfarreirat ist gegenüber dem gesetzlichen Eigentümer für die der Pfarrgemeinde zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten verantwortlich.

2. Der Pfarreirat entscheidet über die Benützung der Räumlichkeiten, nach Anhörung der interessierten Organisationen, Vereine und Gruppen.

§ 18 PFARREIANLÄSSE

Anlässe welche die gesamte Pfarrgemeinde interessieren, setzen das Einverständnis des Pfarreirates voraus.

§ 19 REVISION DER PFARREIORDNUNG

1. Die vorliegende Ordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Pfarreiversammlung gemäss § 16/3 der Verfassung der R.K.K. geändert werden.
2. Anträge zur Revision werden gemäss den vom Pfarreirat festzulegenden Bestimmungen veröffentlicht.

§ 20 INFRAFTTRETEN DER PFARREIORDNUNG

Die Pfarreiordnung vom 8. Dezember 2003 wurde einer Teilrevision unterzogen, die von der Pfarreiversammlung am 27. April 2014 angenommen wurde, und ist mit der Genehmigung des Kirchenrates am 21. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Der vorliegende Text ist eine sinngemässe Übersetzung der Pfarreiordnung der Pfarrei San Pio X in Basel. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten ist der Originaltext auf italienischer Sprache *PARROCCHIA CATTOLICA DI LINGUA ITALIANA – REGOLAMENTO PARROCCHIALE* massgebend.